

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie in
Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 30. Mai 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Studiengänge
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Vermittlungsformen

II. Aufbau des Studiums

- § 6 Sprachliche Voraussetzungen
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Griechischen Philologie in den Magisterstudiengängen (Hauptfach und Nebenfach) an der Universität Potsdam.

(2) Neben dieser Studienordnung sind für die Gestaltung der jeweiligen Studiengänge relevant: Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und die besonderen (fachspezifischen) Teile der Prüfungsordnung für Griechische Philologie.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Griechischen Philologie soll zu folgenden Ausbildungszielen führen:

- solide Kenntnis der griechischen Sprache und auf ihrer Basis
- Grundkenntnisse über die Strukturen und die Geschichte der griechischen Sprache sowie sprachwissenschaftliche Methoden allgemein,
- fundierte Kenntnisse der Strukturen und der Geschichte der von der griechischen Sprache beherrschten Kultur,
- vertiefte Kenntnis der griechischen Literaturgeschichte und
- Grundkenntnisse in Sprache und Literatur der römischen Kultur.

(2) Die Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und historischer Methoden - und die Kenntnis ihrer Grenzen und ihres wissenschaftsgeschichtlichen Ortes - und ihre exemplarische Anwendung soll die Studierenden befähigen, begrenzte wissenschaftliche Probleme selbständig und reflektiert zu bearbeiten.

§ 3 Studiengänge

Griechische Philologie kann als Hauptfach im Verbund mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern sowie als Nebenfach mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach für den Abschluß Magister Artium studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach (Studiengang M.A. HF) und 40 SWS im Nebenfach (Studiengang M.A. NF). Griechische und Lateinische Philologie können, soweit andere Fächer keine Einschränkungen vorsehen, in beliebiger Weise kombiniert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens weitere 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen, die einem Studium generale dienen sollen.

§ 4 Studienbereiche

Das Studium der Griechischen Philologie gliedert sich in die Bereiche:

- Vertiefung der Sprachkenntnisse
- Sprachwissenschaft
- Metrik
- Literaturwissenschaft
- Kulturgeschichte
- Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte
- Kenntnisse in Sprache und Literatur der römischen Kultur.

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen zielen auf systematischen Wissenserwerb und auf die Einführung der Studierenden in den gegenwärtigen Stand der Forschung. Dieser Veranstaltungstyp bedarf in der Regel einer Nachbereitung oder begleitenden Lektüre.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

(2) Aufeinander aufbauende Stilübungen dienen in der systematischen Behandlung der Syntax der Vertiefung der Sprachkenntnisse und (vor allem im Grundstudium) im Übersetzen von deutschen Texten ins Griechische dem Erwerb aktiver Sprachbeherrschung. Regelmäßige häusliche Übersetzungsaufgaben werden durch Klausuren zur Lernkontrolle ergänzt.

(3) Lektüreübungen bauen auf der Originaltextlektüre auf. Sie behandeln - bei Veranstaltungen für Anfänger in besonderem Maße - sprachliche Probleme und führen in das verstehende Lesen der Werke eines Autors, einer Gattung oder von Texten aus einem Bereich der Kulturgeschichte ein.

(4) Literaturwissenschaftliche Proseminare führen anhand überschaubarer Werke oder Werkausschnitte in philologische Methoden, Arbeitsmittel und Arbeitstechniken ein. Über die regelmäßige Mitarbeit hinaus werden schriftliche Seminararbeiten oder mündliche Referate erwartet.

(5) Hauptseminare schließen methodisch an das exemplarische Vorgehen der Proseminare an. In der Behandlung ganzer Texte oder Textcorpora, aber auch kleinerer Werkausschnitte oder systematischer, kulturgeschichtlicher und rezeptionsgeschichtlicher Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewandt. In einem größeren Referat oder einer größeren Seminararbeit über die genannten Gegenstände üben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Strukturierung von Problemen, den selbständigen Umgang mit Hilfsmitteln und die Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungspositionen ein.

(6) Kolloquien bieten die Gelegenheit, in freier Form gemeinsamer Interpretation und Diskussion, unter Umständen auch in kürzeren oder längeren Referaten, besonders schwierige Texte oder Spezialprobleme der Forschung in kleinerem Kreis zu besprechen. Dieser Veranstaltungstyp richtet sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, an Studierende im Hauptstudium.

(7) Im Einzelfall treten weitere Veranstaltungstypen mit je eigener didaktischer Zielsetzung wie Exkursionen, Repetitorien und Klausurenkurse hinzu.

II. Aufbau des Studiums

§ 6 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Griechischkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum von bis zu zwei Semestern, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, erworben werden.

(2) Gleichwertige Kenntnisse sind auch für das Lateinische bis spätestens zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das durch die Zwischenprüfung abzuschließende Grundstudium und das Hauptstudium; beide umfassen jeweils etwa die Hälfte der gesamten Semesterwochenstundenzahl.

(2) Neben dem Besuch der regulären Lehrveranstaltungen kommt der selbständigen Lektüre originalsprachlicher Texte eine besondere Bedeutung für die Vertiefung der Sprach- und Quellenkenntnisse zu; zur sinnvollen Organisation sollen die Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

(3) Der Aufnahme des Fachstudiums geht eine obligatorische Studienfachberatung voraus. Dem sollen ähnliche Beratungsgespräche in wenigstens jährlichen Abständen zum Zweck der weiteren Studienplanung folgen.

(4) Den Studierenden werden Auslandssemester empfohlen. Die Flexibilität der Studienordnung und die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten vergleichbaren Leistungen trägt dem Rechnung.

§ 8 Grundstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Grundstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch "Belege" ("B"; Beleg für Teilnahme) oder "Leistungsnachweise" ("L", benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 2 SWS 1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (B)
- b) 8 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse:
 - 2 Stilübungen Unterstufe
 - 2 Lektüreübungen (B)
- c) 4 SWS Metrik:
 - 1 Einführungsübung Metrik
 - 1 Proseminar Poesie (L)
- d) 6 SWS Literaturwissenschaft
 - 1 Proseminar Prosa (L)
 - 2 Vorlesungen
- e) 2 SWS Kulturgeschichte:
 - 1 kulturgeschichtliches Proseminar (B), das in der Arbeit an antiken Gegenständen die Methodenkenntnisse erweitert und auch in Alter Geschichte, Religionswissenschaft, Philosophie, Archäologie und Kunstgeschichte absolviert werden kann (entfällt für M.A. NF)

(2) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche; es wird empfohlen, je nach Angebot einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums in den Bereichen Sprachwissenschaft, Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte sowie die Exkursion bereits während des Grundstudiums zu absolvieren. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	12 SWS
Studiengang M.A. NF:	2 SWS

§ 9 Hauptstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Hauptstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch "Belege" ("B"; Beleg für Teilnahme) oder "Leistungsnachweise" ("L", benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) - 6 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS für M.A. NF):
 - 2 Stilübungen Oberstufe (entfällt für M.A. NF)
 - 1 griechisch-deutscher Klausurenkurs
- b) 4 SWS Sprachwissenschaft (2 SWS für M.A. NF), davon mindestens
 - 1 Veranstaltung zum Griechischen (B)
- c) 6 SWS Literaturwissenschaft (4 SWS für M.A. NF)
- d) 4 SWS Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF):
 - 1 möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich (einschließlich Germania Romana), der ein Vorbereitungsseminar vorangeht (2 SWS) (B) (entfällt für M.A. NF)
 - 1 Veranstaltung zur antiken Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF)
- e) 4 SWS Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte (2 SWS M.A. NF)
 - 1 Veranstaltung zur Textkritik, Überlieferungsgeschichte oder Editionstechnik und (für M.A. NF oder)
 - 1 Veranstaltung zur Wirkungs- oder Wissenschaftsgeschichte
- g) 2 SWS Kenntnisse weiterer antiker mediterraner Kulturen (nur für M.A. HF):
 - Proseminar oder Lektüreübung in Lateinisch oder auch in einer altorientalischen Sprache oder Hebräisch (B).

(2) Unter den Veranstaltungen nach Absatz 1 b, c, d, e müssen sich im Studiengang M.A. HF mindestens zwei, in dem Studiengang M.A. NF ein Hauptseminar (L) befinden.

(3) Die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 1 b, d, e und g können zeitlich schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche, insbesondere des literaturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bereichs; in Hinblick auf die eigene Lektürearbeit der Studierenden stellen die genannten SWS-Zahlen Obergrenzen dar. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	10 SWS
Studiengang M.A. NF:	8 SWS

Schlußbestimmungen

§ 10 Anrechnungen von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt entsprechend den in § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen der Universität Potsdam.

(2) Wird zugleich Lateinische Philologie oder Latein studiert, sind folgende Pflichtveranstaltungen nur in einem der beiden Studiengänge nachzuweisen:

1. Einführung in die Klassische Philologie,
2. Einführungsübung Metrik,
3. kulturgeschichtliches Proseminar,
4. Exkursion.
5. Der sprachwissenschaftliche Pflichtbereich reduziert sich in jedem Studiengang auf 3 SWS.
6. Die Veranstaltung zur lateinischen Sprache und Literatur § 9 Abs. 1 g entfällt.
7. Der Umfang der Wahlbereiche im Grund- und Hauptstudium erhöht sich um die jeweils reduzierte Pflichtstundenzahl.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die ihr Fachstudium an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung oder später aufgenommen haben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Griechische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen ^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfer
- § 4 Ziele der Zwischenprüfung
- § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 7 Organisation der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 10 Organisation der Magisterprüfung

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 2. September 1996